

Satzung der Gemeinde Rieste
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz der
Auslagen und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rieste in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer als Ratsmitglied oder ehrenamtlich für die Gemeinde Rieste tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen einschl. Aufwendungen für Kinderbetreuung, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

1. Die Mitglieder des Rates (ausgenommen die/der Bürgermeister(in), ihre/seine Stellvertreter(in) und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit sie nicht in § 3 genannt sind, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €
3. Mit der nach Absatz 1 gezahlten Aufwandsentschädigung sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Auslagen einschl. der Aufwendungen für Kinderbetreuung abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister(in) ihre/seine Stellvertreter(in) und die Fraktionsvorsitzenden

Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a.) die/der Bürgermeister(in)	von 490,00 €
b.) Stellvertreterinnen/Stellvertreter des/der Bürgermeister(in)	von 200,00 €
c.) die/der Ausschussvorsitzende	von 200,00 €
d.) die/der Stellvertretende Ausschussvorsitzende	von 150,00 €
e.) die/der Fraktions- u. Gruppenvorsitzende	von 150,00 €
f.) die/der Bürgermeister(in) als Verwaltungsleiter(in)	von 250,00 €.

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Satz 1 Ziffer a-d genannten Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

Daneben erhält die/der Bürgermeister(in) eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 200,00 €. Mit dieser Pauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes Rieste und der Samtgemeinde Bersenbrück abgegolten.

Für andere Fahrten bleibt § 6 unberührt. Vertritt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die/den Bürgermeister(in) während ihrer/seiner Abwesenheit länger als einen Monat, so erhält sie/er nach Ablauf eines Monats eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die/der Ratsvorsitzende. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der/des Ratsvorsitzenden auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 4

Verdienstaussfall

1. Verdienstaussfall ist die Erwerbsminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).

2. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Die Erstattung des Verdienstausschlages wird auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt. Es werden höchstens 80,00 € mtl. gezahlt.

§ 5

Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörigen Ausschussmitgliedern

Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 40,00 €.

§ 6

Entschädigung von Dienstreisen

Bei einer von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes mit Zustimmung des Rates durchgeführten Dienstreise erhält dieses Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz nach der Reisekostenstufe B. Dies gilt auch für die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder.

Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Auslagen aus.

§ 7

Entschädigung bei Ruhen des Mandats und bei sonstigen Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1-6 entfallen für die Dauer des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).
2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 3 Kalendermonate nicht ausgeübt oder nimmt das Ratsmitglied länger als 3 Kalendermonate an keiner Gremiumssitzung teil, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung grundsätzlich für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 8
Ehrenbeamte

Die/der allgemeine Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält Auslagenersatz (Fahrtkostenerstattung für Fahrten innerhalb der Gemeinde) in Höhe von monatlich 200,00 €.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2012, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 19.06.2017, außer Kraft.

Rieste, den 28.09.2026

Gemeinde Rieste

(Christian Scholüke)
Bürgermeister